

Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oerlinghausen vom 04. August 2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 08. März 2012

Inhaltsübersicht

Präambel

- § 1 Begriffsbestimmungen
- § 2 Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen
- § 3 Werbung, Wildes Plakatieren
- § 4 Tiere
- § 5 Verunreinigungen
- § 6 Abfallbehälter, Sammelbehälter
- § 7 Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen
- § 8 Kinderspielplätze
- § 9 Hausnummern
- § 10 Öffentliche Hinweisschilder
- § 11 Lärmbekämpfung, Schutz der Mittags- und Nachtruhe
- § 12 Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr
- § 13 Abbrennen von Feuern
- § 14 Erlaubnisse, Ausnahmen
- § 15 Ordnungswidrigkeiten
- § 16 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften

Präambel

Aufgrund des § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528, SGV NRW 2060) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2003 (GV NRW S. 410) und des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen – Landes-Immissionschutzgesetz (LimSchG) – in der Fassung vom 18.3.1975 (GV NRW S. 232 / SGV NRW 7129), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV NRW S. 987) wird von der Stadt Oerlinghausen als örtliche Ordnungsbehörde gem. dem Beschluss des Rates der Stadt Oerlinghausen vom 15.07.2004 mit Zustimmung der Bezirksregierung zu den §§ 11 bis 13 vom 05.05.2004 für das Gebiet der Stadt Oerlinghausen folgende Ordnungsbehördliche Verordnung erlassen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

Zu den Verkehrsflächen gehören insbesondere Straßen, Fahrbahnen, Wege, Gehwege, Radwege, Bürgersteige, Plätze, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, Böschungen, Rinnen und Gräben, Brücken, Unterführungen, Treppen und Rampen vor der Straßenfront der Häuser, soweit sie nicht eingefriedet sind.

- (2) Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse insbesondere alle der Allgemeinheit zur Nutzung zur Verfügung stehenden oder bestimmungsgemäß zugänglichen

1. Grün-, Erholungs-, Spiel- und Sportflächen, Gärten, Friedhöfe sowie die Ufer und Böschungen von Gewässern;
2. Ruhebänke, Toiletten, Kinderspiel- und Sporteinrichtungen, Fernsprecheinrichtungen, Witterschutz- und ähnliche Einrichtungen;
3. Anschlagtafeln, Beleuchtungs-, Versorgungs-, Kanalisations-, Entwässerungs-, Katastrophenschutz- und Baustelleneinrichtungen sowie Verkehrsschilder, Hinweiszeichen, Lichtzeichenanlagen, Plastiken und Kunstgegenstände.

§ 2

Verhalten auf Verkehrsflächen und in Anlagen

- (1) Jeder hat sich auf den Verkehrsflächen und in den Anlagen so zu verhalten, dass andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Untersagt ist insbesondere
1. das Lagern in Personengruppen, wenn sich diese an denselben Orten regelmäßig ansammeln und dabei Passanten bei der Nutzung der Verkehrsflächen oder Anlagen im Rahmen des Gemeingebrauchs behindern;
 2. das Stören in Verbindung mit dem Genuss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln (z. B. durch Anpöbeln von Passanten, Gefährdung anderer durch Herum-liegenlassen von Flaschen, Gläsern oder deren Bruchstücke);
 3. der Alkoholkonsum auf Kinderspielplätzen;
 4. das Übernachten in den Anlagen,
 5. das Abbrennen von Feuern und Grillen in den Anlagen;
 6. in den Anlagen und an Verkehrsflächen unbefugt Sträucher und Pflanzen aus dem Boden zu entfernen, zu beschädigen oder Teile davon abzuschneiden, abzubrechen, umzuknicken oder sonstwie zu verändern;
 7. in den Anlagen und auf Verkehrsflächen unbefugt Bänke, Tische, Blumenkübel, Einfriedigungen, Spielgeräte, Verkehrszeichen, Straßen- und Hinweisschilder und sonstige der Verkehrsberuhigung oder Verschönerung dienenden Gegenstände zu entfernen, zu versetzen, zu beschädigen, zu beschmutzen, zu bemalen oder anders als bestimmungsgemäß zu benutzen;
 8. das Befahren der Anlagen mit Fahrzeugen jeglicher Art; ausgenommen für Unterhaltungs- und Notstandsarbeiten oder bei öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wochenmarkt; Kirmes) sowie für das Befahren mit Kinderfahrzeugen und Krankenfahrstühlen;
 9. Sperrvorrichtungen und Beleuchtungen zur Sicherung von Verkehrsflächen und Anlagen unbefugt zu beseitigen, zu beschädigen oder zu verändern sowie Sperrvorrichtungen zu überwinden.

- (2) Die Benutzung der Anlagen kann durch besondere öffentliche Anschläge oder Tafeln beschränkt werden.

§ 3 Werbung, Wildes Plakatieren

- (1) Es ist verboten, auf Verkehrsflächen und in Anlagen – insbesondere an Bäumen, Haltestellen und Wartehäuschen, Strom- und Ampelschaltkästen, Lichtmasten, Signalanlagen, Verkehrszeichen und sonstigen Verkehrseinrichtungen, an Abfallbehältern und Sammelcontainern und an sonstigen für diese Zwecke nicht bestimmten Gegenständen und Einrichtungen – sowie an den im Angrenzungsbereich zu den Verkehrsflächen und Anlagen gelegenen Einfriedigungen, Hauswänden und sonstigen Einrichtungen und Gegenständen Flugblätter, Druckschriften, Handzettel, Geschäftsempfehlungen, Veranstaltungshinweise und sonstiges Werbematerial anzubringen, zu verteilen oder zugelassene Werbeflächen zu überkleben, zu übermalen oder in sonstiger Art und Weise zu überdecken.
- (2) Ebenso ist es untersagt, die in Abs. 1 genannten Flächen, Einrichtungen und Anlagen zu bemalen, zu besprühen, zu beschriften, zu beschmutzen oder in sonstiger Weise zu verunstalten.
- (3) Das Verbot gilt nicht für die von der Stadt Oerlinghausen genehmigten Nutzungen sowie für baurechtlich genehmigte Werbeanlagen. Solche Werbeanlagen dürfen in der äußeren Gestaltung jedoch nicht derart vernachlässigt werden, dass sie verunstaltend wirken.

§ 4 Tiere

- (1) Wer auf Verkehrsflächen und in Anlagen Tiere, insbesondere Pferde und Hunde, mit sich führt, hat dafür zu sorgen, dass sie Personen und Sachen nicht gefährden oder beschädigen und die Verkehrsflächen und Anlagen nicht beschmutzen. Entstandene Verunreinigungen sind vom Tierführer unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Auf Verkehrsflächen und in Anlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile sind Hunde an der Leine zu führen.

Die Vorschriften des Landeshundegesetzes NRW in der gültigen Fassung bleiben unberührt.

- (3) Hunde sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass sie Grundstücke nicht unbeaufsichtigt verlassen können.
- (4) Diensthunde der Polizei, Blindenhunde, Rettungshunde und Jagdhunde im Einsatz sind von den Regelungen der Absätze 2 und 3 ausgenommen.
- (5) Katzenhalter/innen, die ihrer Katze Zugang ins Freie gewähren, haben diese zuvor von einem Tierarzt kastrieren und mittels Tätowierung oder Mikrochip kennzeichnen und registrieren (Tasso) zu lassen. Dies gilt nicht für weniger als 5 Monate alte Katzen.

Als Katzenhalter/in im vorstehenden Sinne gilt auch, wer freilaufenden Katzen regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

- (6) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird. Im Übrigen bleibt § 14 unberührt.

§ 5 Verunreinigungen

- (1) Jede Verunreinigung der Verkehrsflächen und Anlagen ist verboten. Unzulässig ist insbesondere
1. das Wegwerfen und Zurücklassen von Lebensmittel- und Genussmittelresten, Verpackungsmaterialien aller Art (z. B. Papier, Glas, Dosen, Plastik) oder sonstigem Unrat;
 2. das Waschen, Ab- oder Ausspülen von Fahrzeugen, Gefäßen und anderen Gegenständen unter Einsatz von Pflege- oder Reinigungsmitteln, sowie schaubildenden, brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten;
 3. das Reparieren von Kraftfahrzeugen mit Ausnahme von Notfällen und die Durchführung von Ölwechseln sowie Unterboden- und Motorwäschen;
 4. das Abspülen von Fahrzeugen mit Wasser an Wasserläufen oder stehenden Gewässern.

Wer für eine Verunreinigung im Sinne von Ziffer 1. verantwortlich ist, hat diese unverzüglich zu beseitigen.

- (2) Wer Lebensmittel zum sofortigen Verzehr abgibt, hat Abfallbehälter in ausreichender Größe sichtbar aufzustellen oder anzubringen und rechtzeitig zu entleeren. In einem Umkreis von 30 m hat er alle Rückstände der abgegebenen Waren einschließlich Verpackungsmaterial usw. einzusammeln und ordnungsgemäß zu beseitigen.

§ 6 Abfallbehälter, Sammelbehälter

- (1) Im Haushalt oder in Gewerbebetrieben angefallener Abfall darf nicht in Abfallbehälter gefüllt werden, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind.
- (2) Das Einbringen von gewerblichem Recyclingabfall in Sammelbehälter, die auf Verkehrsflächen oder in Anlagen aufgestellt sind, ist verboten.
- (3) Sammelbehälter für Altglas, Altkleider etc. dürfen nur mit den dem Sammelzweck entsprechenden Materialien gefüllt werden. Die Standorte der Sammelbehälter dürfen nicht verunreinigt werden. Insbesondere dürfen dort keine Behältnisse, kein Sammelgut und kein Unrat wie Dosen,

Glas, Papier, Sperrmüll oder dergleichen abgelagert werden.

- (4) Die gefüllten Abfallbehälter und Müllsäcke dürfen frühestens am Abend vor der Entleerung durch die Müllabfuhr bereitgestellt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass eine Störung der öffentlichen Ordnung ausgeschlossen ist. Nach der Entleerung sind die Abfallbehälter unverzüglich von der Straße zu entfernen. Die für die Sperrgutabfuhr bereitgestellten Gegenstände sind so aufzustellen und erforderlichenfalls zu verpacken, dass eine Behinderung des Verkehrs und eine Verunreinigung der Straße ausgeschlossen ist. Nicht von der Sperrgutabfuhr mitgenommene Gegenstände müssen umgehend, spätestens jedoch bis zum Einbruch der Dunkelheit, von der Straße entfernt werden.
- (5) Verunreinigungen durch nicht abgeholte Haushaltsabfälle, sperrige Abfälle, Altstoffe und Gartenabfälle sind vom Bereitsteller unverzüglich und schadlos zu beseitigen.

§ 7

Wohnwagen, Zelte und Verkaufswagen

- (1) Das Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen in Anlagen ist verboten.
- (2) Ausnahmen können in Einzelfällen gestattet werden, wenn dies dem öffentlichen Interesse, z. B. zur Deckung des Freizeitbedarfs der Bevölkerung dient.

§ 8

Kinderspielplätze

- (1) Kinderspielplätze dienen nur der Benutzung durch Kinder bis 14 Jahre, soweit nicht durch Schilder eine andere Altersgrenze festgelegt ist.
- (2) Andere Aktivitäten, insbesondere Skateboardfahren und Fahren mit Inlineskatern, sowie Ballspiele jeglicher Art sind auf den Kinderspielplätzen verboten, es sei denn, dass hierfür besondere Flächen ausgewiesen sind.
- (3) Der Aufenthalt auf den Kinderspielplätzen ist nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit erlaubt.
- (4) Auf Kinderspielplätzen dürfen Tiere nicht mitgeführt werden.

§ 9

Hausnummern

- (1) Jedes Haus ist vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten mit der dem Grundstück zugeordneten Hausnummer zu versehen; die Hausnummer muss von der Straße erkennbar sein und lesbar erhalten werden.
- (2) Die Hausnummer ist deutlich sichtbar an der zur Straße gelegenen Hauswand oder Einfriedung des Grundstückes anzubringen.
- (3) Bei Umnummerierungen darf das bisherige Hausnummernschild während einer Übergangszeit von ei-

nem Jahr nicht entfernt werden. Es ist mit roter Farbe so durchzustreichen, dass die alte Nummer noch deutlich lesbar bleibt.

§ 10

Öffentliche Hinweisschilder

- (1) Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte, sonstige dingliche Berechtigte, Nießbraucher und Besitzer müssen dulden, dass Zeichen, Aufschriften und sonstige Einrichtungen, wie beispielsweise Straßenschilder, Hinweisschilder für Gas-, Elektrizitäts-, Wasserleitungen und andere öffentliche Einrichtungen, Vermessungszeichen und Feuermelder, an den Gebäuden und Einfriedungen oder sonstwie auf den Grundstücken angebracht, verändert oder ausgebessert werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Der Betroffene ist vorher zu benachrichtigen.
- (2) Es ist untersagt, die in Absatz 1 genannten Zeichen, Aufschriften und sonstigen Einrichtungen zu beseitigen, zu verändern oder zu verdecken.

§ 11

Lärmbekämpfung, Schutz der Mittags- und Nachtruhe

- (1) Vor Alten- und Altenpflegeheimen, vor Kirchen während des Gottesdienstes und vor Schulen während des Unterrichtes sind laute Spiele und anderer vermeidbarer Lärm verboten.
- (2) In reinen und allgemeinen Wohngebieten, sowie in Kleinsiedlungsgebieten sind folgende Tätigkeiten nur werktags in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr zulässig:
 - die Benutzung von Rasenmähern mit Verbrennungs-/ Elektromotoren, Motorsägen und anderen lauten Werkzeugen mit Motorantrieb,
 - das Holzhacken, Hämmern, Sägen und andere lärmverursachende Haus- und Gartenarbeiten.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung auf Baustellen sowie landwirtschaftliche und sonstige gewerbliche Tätigkeiten.
- (4) Das Benutzen von Flugmodellen und anderen Modellfahrzeugen mit Verbrennungsmotoren ist nur auf zugelassenen Modellübungsplätzen erlaubt.
- (5) In die im Stadtgebiet von Oerlinghausen aufgestellten Glassammelbehälter darf Glas nur werktags in der Zeit von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr eingeworfen werden.

§ 12

Fäkalien-, Dung- und Klärschlammabfuhr

- (1) Die Reinigung und Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Abortanlagen, der Schlammfänger für Wirtschaftsabwässer, der Dunggruben sowie aller anderen Gruben, die gesundheitsschädliche oder übelriechende Stoffe aufnehmen, ist unter Beachtung der Vorschriften des Landes-Immissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen so vorzunehmen, dass schädliche Umwelteinwirkungen

vermieden werden, soweit dies nach den Umständen des Einzelfalles möglich und zumutbar ist.

- (2) Übelriechende und ekelerregende Fäkalien, Jauche, Gülle und flüssiger Klärschlamm dürfen nur in dichten verschlossenen Behältern befördert werden (dies gilt nicht für Transport von Stalldung). Soweit sie nicht in geschlossenen Behältern befördert werden können, ist das Beförderungsgut vollständig abzudecken, um Geruchsverbreitungen zu verhindern.

§ 13 Abbrennen von Feuern

- (1) Das Abbrennen von Feuern, die auf überliefertem Brauchtum beruhen (Osterfeuer) ist erlaubnispflichtig und nur im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen gestattet und zwar:

1. im Ortsteil Oerlinghausen auf dem Tönsberg durch die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug Oerlinghausen,
2. im Ortsteil Helpup an der Lortzingstraße durch die Freiwillige Feuerwehr, Löschzug Helpup,
3. im Ortsteil Lipperreihe am Hellweg durch einen Verein o. ä. Organisation,
4. im Ortsteil Währentrup auf dem Hofgelände Brokmeier an der Währentrupe Straße durch den Reitverein Lippische Rose e. V.

Die genannten Standorte können jederzeit geändert werden, wenn die Umstände dies erfordern (z. B. Bebauung, Gefahren, erhebliche Belästigungen).

- (2) Die Erlaubnis kann im Einzelfall mit Auflagen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen sowie zum Schutz von Kleintieren versehen werden.
- (3) Private Osterfeuer sind nicht erlaubt.

§ 14 Erlaubnisse, Ausnahmen

- (1) Auf Antrag können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn die Interessen des/der Antragstellers/in die durch die Verordnung geschützten öffentlichen und privaten Interessen im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegen.
- (2) Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis oder die Bewilligung einer Ausnahme ist die Stadt Oerlinghausen.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. den Bestimmungen des § 2 zum Verhalten in Anlagen und auf Verkehrsflächen zuwiderhandelt;
 2. dem Verbot des § 3 zum unerlaubten Werben und wilden Plakatieren zuwiderhandelt;

3. den Ge- und Verboten des § 4 zum Halten und Mitführen von Tieren sowie der Kastrationspflicht für Katzen zuwiderhandelt;

4. den Ge- und Verboten des § 5 zu Verunreinigungen zuwiderhandelt;

5. den Ge- und Verboten des § 6 zum Einfüllen, Abstellen und Liegenlassen von Unrat o.ä. zuwiderhandelt;

6. dem Verbot des § 7 zum Ab- und Aufstellen von Wohnwagen, Zelten und Verkaufswagen zuwiderhandelt;

7. den Ge- und Verboten des § 8 zur unbefugten Benutzung von Kinderspielplätzen zuwiderhandelt;

8. den Pflichten des § 9 zur Hausnummerierung zuwiderhandelt;

9. der Duldungspflicht des § 10 zu öffentlichen Hinweisschildern zuwiderhandelt.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 17 Landes-Immissionschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Verboten des § 11 zum Schutz vor vermeidbarem Lärm zuwiderhandelt;

2. den Verpflichtungen des § 12 hinsichtlich der Fäkalien-, Dung- und Klärschlamm-abfuhr zuwiderhandelt;

3. den Ge- und Verboten des § 13 zum Abbrennen von Feuern zuwiderhandelt.

- (3) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können mit einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung geahndet werden, soweit sie nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafen oder Geldbußen bedroht sind.

§ 16 Inkrafttreten, Aufheben von Vorschriften

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oerlinghausen vom 4. März 1992 in der Fassung der 1. Änderungsverordnung vom 14. November 2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Ordnungsbehördliche Verordnung zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Oerlinghausen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der zur Zeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 Satz 1 eine

Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden;
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Oerlinghausen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Oerlinghausen, 4. August 2004

Dr. Ursula Herbort
Bürgermeisterin